

LT M-V PD 1

08.12.2025 13:02



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
Schloss

19053 Schwerin

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD  
Situation wohnungs- und obdachloser Menschen in Mecklenburg-Vorpommern  
während der Wintermonate  
Drs.-Nr.: 08/5524**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sylvia Grimm

Anlage

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19077  
Telefax: 0385/588-19709  
E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de/sm](http://www.mv-regierung.de/sm)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Situation wohnungs- und obdachloser Menschen in Mecklenburg-Vorpommern während der Wintermonate**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die sozial- und ordnungsrechtliche Versorgung wohnungs- beziehungsweise obdachloser Menschen unterfällt als Aufgabe der Daseinsvorsorge dem Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach muss den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Angelegenheiten ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen 2, 4, 5 und 7 wird daher abgesehen.

Die Wintermonate stellen für wohnungs- und obdachlose Menschen in Mecklenburg-Vorpommern eine akute lebensgefährliche Situation dar. Frost, Nässe und lange Nächte erhöhen das Risiko schwerer gesundheitlicher Schäden erheblich. In Medienberichten und durch Wohlfahrtsverbände wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass bestehende Hilfsangebote zwar wertvolle Unterstützung leisten, jedoch regional sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, die tatsächliche Bedarfsdeckung nicht immer gewährleistet ist, niedrigschwellige Hilfen nicht überall verfügbar sind und einzelne Menschen die bestehenden Angebote aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen können.

1. Wie viele wohnungs- bzw. obdachlose Menschen leben nach Kenntnis der Landesregierung aktuell in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?  
Liegen Daten speziell zur Anzahl der Menschen vor, die ganzjährig auf der Straße leben?

Die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen erfasst jährlich zum Stichtag des 31. Januar alle Personen, denen Räume oder Wohnungen überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind, ohne dass dies durch einen eigenen Mietvertrag, einen Pachtvertrag oder durch ein dingliches Recht abgesichert war.

Die Anzahl wohnungsloser Personen in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag des 31. Januar 2025 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gebiet	Anzahl Wohnungsloser am 31.01.2025
Mecklenburg-Vorpommern	655
Mecklenburgische Seenplatte	60
Landkreis Rostock	35
Vorpommern-Rügen	55
Nordwestmecklenburg	50
Vorpommern-Greifswald	30
Ludwigslust-Parchim	20
Rostock	215
Schwerin	190

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Obdachlose stellen eine Teilgruppe der Wohnungslosen dar. Vom Begriff „Obdachlosigkeit“ werden Menschen umfasst, die im öffentlichen Raum übernachten oder die über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen veröffentlicht begleitend zur Bundesstatistik alle zwei Jahre eine Wohnungslosenberichterstattung, welche über den Erhebungsbereich der Statistik hinausgehende Formen von Wohnungslosigkeit analysiert, unter anderem Wohnungslosigkeit ohne Unterkunft und verdeckte Wohnungslosigkeit.

Zur unterkunftslosen Wohnungslosigkeit zählt neben dem Leben auf der Straße auch das langfristige oder dauerhafte Wohnen in Zelten oder Personenkraftwagen, Abbruchhäusern oder Garagen.

Verdeckte Wohnungslosigkeit umfasst Personen, die temporär in regulärem Wohnraum wohnen, ohne damit einen Hauptwohnsitz zu begründen.

Die aktuellste Wohnungslosenberichterstattung aus dem Jahr 2024 weist eine Anzahl von 2.740 Wohnungslosen ohne Unterkunft in Ostdeutschland ohne Berlin aus. Eine tiefergehende Gliederung auf Ebene des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nicht.

2. Welche Maßnahmen existieren im Land Mecklenburg-Vorpommern, um obdachlose Menschen während der Wintermonate vor Unterkühlung und Erfrierungen zu schützen?
  - a) Welche Kältehilfen, Winterunterkünfte oder Wärmebus- bzw. Kältebusangebote gibt es?
  - b) Mit welchen Kapazitäten sind diese Angebote ausgestattet?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung mit ihren Hinweisen zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Körperschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz verwiesen.

3. Hat es in den vergangenen fünf Wintern Fälle von Kälte- oder Erfrierungstoten unter obdachlosen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern gegeben?  
Wenn ja, in welchen Jahren und in welcher Anzahl?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur näheren Begründung wird auf die Vorbemerkung mit ihren Hinweisen zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Körperschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Versorgungslage im Hinblick auf die Auslastung von Notunterkünften für Obdachlose in den Wintermonaten?
  - a) Gibt es Engpässe in bestimmten Regionen oder Städten?
  - b) Wie wird auf mögliche Überlastungen reagiert?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Angebote der Winterhilfe niedrigschwellig erreichbar sind?
  - a) Gibt es mobile Hilfen (z. B. Streetwork-Teams) speziell in winterlichen Risikosituationen?
  - b) Werden Menschen, die Angebote nicht von selbst aufsuchen, aktiv aufgesucht?

Die Fragen 4, a), b) und 5, a), b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur aktuellen Versorgungslage im Hinblick auf die Auslastung von Notunterkünften für Obdachlose in den Wintermonaten, zu regionalen Kapazitäten sowie zum Umgang der Gebietskörperschaften mit möglichen Überlastungssituationen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur näheren Begründung wird auf die Vorbemerkung mit ihren Hinweisen zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Körperschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz verwiesen.

6. Welche finanziellen Mittel stellt das Land den Kommunen und Trägern für Winterhilfen zur Verfügung (bitte die Mittel in den letzten fünf Jahren tabellarisch aufführen)?  
Plant die Landesregierung eine Erhöhung der Mittel aufgrund steigender Bedarfe?

Das Land stellt den Kommunen und Trägern keine finanziellen Mittel für Winterhilfen zur Verfügung.

7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung kurzfristig und langfristig, um Obdachlosigkeit im Winter nachhaltig zu reduzieren, z. B. durch Housing-First-Ansätze oder präventive Wohnraumsicherung?

Es wird auf die Vorbemerkung mit ihren Hinweisen zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Körperschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz verwiesen.